



Kantonal-Schützenverband Basel-Stadt

[c/o Benjamin L. Haberhür, Im Wygärtli 14, 4114 Hofstetten, +41 79 366 19 84](mailto:Stab-rd@fedpol.admin.ch)

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

Stab-rd@fedpol.admin.ch

Hofstetten, 21. Dezember 17

VERNEHMLASSUNGSANTWORT ZUR «ÜBERNAHME DER RICHTLINIE (EU) 2017/853 ZUR ÄNDERUNG EU-WAFFENRICHTLINIE»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir sind sehr erstaunt über die Absichten des Bundesrates. Es kann doch nicht sein, dass rechtschaffene Bürgerinnen und Bürger, also u.a. wir Schützen, plötzlich nur noch ausnahmsweise schiessen dürfen, weil die Sturmgewehre 57 und 90 aufgrund der Magazingrösse in die Kategorie der verbotenen Waffen umgeteilt werden sollen.

Diese Verschiebung ist der Beginn der Entwaffnung der privaten Waffenbesitzer und ein bürokratischer Unsinn. Fallen das Sturmgewehr 57 und das Sturmgewehr 90 neu in die Kategorie der verbotenen Waffen, würden hunderttausende von Bürgerinnen und Bürgern, die im Besitz solcher Waffen sind, von einem Tag auf den andern von legalen Waffenbesitzern zu Haltern einer verbotenen Waffe. Es würde auch bedeuten, dass beim Erwerb eine Ausnahmegewilligung nötig wird, die vom Wohlwollen der kantonal ausstellenden Behörde abhängig und heute lediglich anerkannten Sammlern vorbehalten ist. Darüber hinaus ist der Umstand, dass nur befristete Bewilligungen ausgestellt werden sollen, nicht zu akzeptieren. Das ist inakzeptabel! Die Sturmgewehre 57 und 90, durch die Armee modifiziert in Halbautomaten, sollen wie heute als rein zivile Halbautomaten gelten (Art. 5 Abs. 6).

Es ist auch nicht die Aufgabe von Schützenvereinen, den Gelegenheitsschützen, die keinem Verein angehören, eine **Zwangsmitgliedschaft** anzubieten, wenn sie den Schiessnachweis nicht erbringen können. Diesen Nachweis kann niemand erbringen,

bevor er seine erste Waffe erworben hat. Eine Zwangsmitgliedschaft widerspricht der Bundesverfassung Artikel 23. Den Schützenvereinen kann nicht die Verantwortung über Zwangsmitglieder aufgebürdet werden. Zudem fehlt im Gesetz die Definition, was «Regelmässigkeit des sportlichen Schiessens» genau bedeutet. In unseren bestehenden Vereinen sind viele legale Besitzer anderer Typen von halbautomatischen Gewehren gar nicht in der Lage, diese einzusetzen, da der Grossteil unserer Schiessanlagen ausschliesslich für Ordonnanz- und Sportgewehre zugelassen ist.

Auf eine **Nachregistrierung** (Bestätigung des rechtmässigen Besitzes) von halbautomatischen Feuerwaffen, z.B. Ordonnanzwaffen und andere unter dem alten Gesetz vor dem 31. Dezember 2008 legal erworbenen Waffen (nicht durch die Armee abgegeben), muss verzichtet werden. Die Pflicht zur Nachregistrierung wurde vom Volk bereits 2011 verworfen und 2015 vom Parlament abgelehnt. Der Wille von Volk und Parlament wird somit untergraben. Alle Käufe und Verkäufe nach 2008 sind bereits in den kantonalen Registern erfasst. Zudem ist für Waffenbesitzer der Datenschutz nicht mehr gewährleistet, da das Waffenregister von Seiten der Schengen-Staaten zugänglich sein muss.

Generell stellen wir fest, dass gemäss dem Entwurf der Waffenbesitzer zum Waffenhalter würde, der nur aufgrund des Wohlwollens des Staates eine Waffe besitzen darf, die aber jederzeit und ohne Entschädigung beschlagnahmt werden kann. Eine solche **Enteignungsklausel** ist nicht akzeptabel.

Auf die Kontrolle der Schiesspflicht oder der Mitgliedschaft in einem Verein nach 5 und 10 Jahren soll verzichtet werden. In unserem Gesetz gibt es bereits heute (Art. 8 und Art. 31) die Möglichkeit für die Behörden sogar präventiv einzuwirken und wenn nötig die Waffen einzuziehen.

Es liegt eine Scheinlösung auf dem Tisch, die nur den legalen Waffenbesitzer bestraft, aber beispielsweise keine Massnahmen gegen den gefährlichen Handel mit illegalen Waffen enthält. Unsere bestehenden Gesetze reichen aus – würden sie konsequent angewendet. Eine wirklich pragmatische Lösung wäre deshalb gewesen, wenn der Bundesrat die EU-Waffenrichtlinie zwar akzeptiert hätte, anschliessend aber zum Schluss gekommen wäre, dass das bestehende Schweizer Waffenrecht die Ziele der Richtlinie, Waffenmissbrauch im Umfeld des internationalen Terrorismus einzudämmen, bereits mehr als genügend erfüllt. So sind beispielsweise bereits heute Serief Feuerwaffen und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen verboten und benötigen eine Ausnahmebewilligung.

Die Stellungnahme des Schweizer Schiesssport Verbandes (SSV) ist uns bekannt und wir unterstützen die detaillierteren Bedenken und Forderungen vollumfänglich.

Der KSV-BS steht für das bestehende Waffenrecht ein, aber wehrt sich gegen die geplanten bürokratischen Hindernisse zu Lasten von unbescholtene Waffenbesitzern und Bürgern, „what ever it takes“.

Die Schweiz verfügt nachweislich bereits über ein wirksames Waffengesetz, das den Anforderungen der EU-Waffenrichtlinie mehr als entspricht. Somit genügt aus unserer Sicht die Genehmigung des Notenaustausches, Änderungen am Waffengesetz sind nicht erforderlich.

Anträge:

- 1. Auf die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen in den Art. 4, 5, 28c bis 28e sowie 31 und 42b muss verzichtet werden.**
- 2. Der Notenaustausch ist somit zu genehmigen mit der Feststellung, dass keine Änderungen am aktuellen Waffengesetz notwendig sind.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Kantonal-Schützenverband Basel-Stadt



Benjamin L. Haberthür
Präsident KSV-BS



Michel Hug
Vize-Präsident KSV-BS